



# Verbandsgemeinde Dierdorf

**Sitzungsvorlage**

Vorlagen-Nummer:  
**2023-043**

Beratungsgegenstand (TOP):

**Hochwasser- und Starkregenvorsorge;  
Aufgabenübertragung von den verbandsgemeindeangehörigen Kommunen auf die  
Verbandsgemeinde betreffend Maßnahmenumsetzung**

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Behandlung:</i>	<i>Status:</i>	<i>Sitzungstermin:</i>
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	öffentlich	27.04.2023
Verbandsgemeinderat	beschließend	öffentlich	11.05.2023

## Sachverhalt:

Die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Zusammenhang mit Starkregen immer wichtiger wird.

Für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung ist die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 7 GemO i.V.m. § 35 Abs. 1 und § 76 Abs 1 LWG).

Der Hochwasserschutz dient ausschließlich öffentlich-rechtlichen Zwecken. Was dazu nötig ist, entscheidet die Verbandsgemeinde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Der Hochwasserschutz dient somit insbesondere nicht einzelnen privaten Interessen. Daher ist ein Gewässeranlieger nicht berechtigt, von der Verbandsgemeinde für sein Grundstück eine konkrete Schutzmaßnahme zu verlangen.

Da Außengebietswasser nicht in ein Gewässer dritter Ordnung, sondern „wild“ abfließt, ist hier nicht die Verbandsgemeinde zuständig. Wild abfließendes Wasser ist nach § 37 WHG zunächst von den Unterliegern hinzunehmen. Daraus ergibt sich, dass niemand für die Ableitung von wild abfließendem Wasser zuständig ist.

Erst wenn eine Gemeinde das wild abfließende Wasser aktiv sammelt oder in eine bestimmte Richtung fortleitet (z.B. durch Rinnen, Gräben, Rohre, Erdwälle, Dämme, Drainagen etc.) ist diese Gemeinde auch für die ordnungsgemäße Ableitung verantwortlich.

Auch wenn in beiden Fällen kein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf Schutzmaßnahmen besteht, so ist es dennoch im Interesse der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinden entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Dierdorf im eigenen Namen und auf eigene Kosten die Erstellung von folgenden (Teil-)Konzepten zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.

1. Teilkonzept = OG Isenburg, OG Stebach, OG Großmaiseid und Ortsbezirk Kausen
2. Teilkonzept = OG Marienhausen, Stadtkern Dierdorf, Wienau, Giershofen u. Brückrachdorf
3. Teilkonzept = OG Kleinmaiseid und Ortsbezirk Dierdorf-Elgert

Die Teilkonzepte decken somit das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Dierdorf ab, denn nur eine ganzheitliche Betrachtung aller Gebietsbereiche macht Sinn.

Die Erstellung dieser Teilkonzepte wurde bzw. wird mit 90 % durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Ausweislich des ersten Teilkonzeptes, welches im IV. Quartal 2018 beauftragt wurde und nunmehr vorliegend ist, werden diverse Vorschläge zur baulichen Verbesserung des Hochwasserschutzes unterbreitet. Auch ist zu erwarten, dass solche Vorschläge aus den weiteren Teilkonzepten hervorgehen werden.

Die aus den Teilkonzepten entwickelten, baulichen Maßnahmen können ggf. durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert werden (Förderquote 40-60%). Antragsberechtigt ist jedoch nur die Verbandsgemeinde. Im Falle von gemeinsamen Baumaßnahmen der VG-Werke und einer Ortsgemeinde wirkt sich dies förderschädlich aus.

Daher sollten sich aus den Konzepten ergebenden Investitionsmaßnahmen von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis, da

1. ein Hochwasser-/Starkregenvorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht,
2. einzelne Ortsgemeinden durch Maßnahmen aus dem Konzept finanziell überfordert werden können,
3. die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sich ggf. förderschädlich auswirkt und
4. von Investitionsmaßnahmen innerhalb einzelner Ortsgemeinden auch die benachbarten Ortsgemeinden profitieren können.

Der kommunale Eigenanteil für die jeweiligen Maßnahmen wird zu 100 % durch die Verbandsgemeinde getragen, d.h. eine Kostenbeteiligung der jeweiligen Ortsgemeinde, auf deren Gebiet die Maßnahme vollzogen wird, erfolgt nicht.

Die spätere Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Durch die Aufgabenübertragung kann jedoch kein Rechtsanspruch der Ortsgemeinden oder eines Dritten gegenüber der Verbandsgemeinde auf Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und wann die Maßnahmen umgesetzt werden.

#### **Verfahrenshinweis „Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 4 GemO“:**

Die Verbandsgemeinde kann Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinde zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Zur Optimierung des zeitlichen Fortgangs erfolgt zunächst die Einholung der entsprechenden Übertragungsbeschlüsse bei den verbandsgemeindeangehörigen Kommunen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage haben folgende Ortsgemeinden bereits einen Übertragungsbeschluss gefasst:

- Ortsgemeinde Stebach in der OGR-Sitzung vom 30.03.2023
- Ortsgemeinde Marienhausen in der OGR-Sitzung vom 06.04.2023

Nach derzeitigem Sachstand werden die weiteren Kommunen voraussichtlich bezüglich der Übertragung eine Entscheidung bis zur Sitzung des Verbandsgemeinderates am 11.05.2023 getroffen haben.

Der Vollzug der Übertragung steht unter Vorbehalt des entsprechenden Beschlusses des Verbandsgemeinderates sowie dem erforderlichen Zustimmungsquorum der verbandsangehörigen Gemeinden nach § 67 Abs. 4 GemO.

**Finanzielle Deckung:**

- Haushaltsmittel in Höhe von            EUR stehen beim Untersachkonto            zur Verfügung.
- ist nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden (siehe Sachverhalt).
- entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die Umsetzung der sich aus den Hochwasser-/Starkregenvorsorge-Konzepten ergebenden Investitionsmaßnahmen gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Dierdorf übertragen wird, sofern und sobald das entsprechende Quorum (Zustimmung der Mehrheit der Ortsgemeinde und in diesen Gemeinden Mehrheit der Einwohner der VG wohnhaft) erlangt ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen

Dierdorf, den 14.04.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf  
Fb 1.1 / HJK

Manuel Seiler  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Keine